

## Gütesicherung

# Umgang mit verpackten Lebensmittelabfällen – neue Vorgaben ab 2025

Das LAGA-Konzept zum Umgang mit verpackten Lebensmittelabfällen ist 2022 mit dem §2a der novellierten BioAbfV umgesetzt worden. Dieser Paragraf tritt am 01.05.2025 in Kraft. Mit der Gütesicherung Lebensmittelrecycling bietet die BGK auch für diese Stoffgruppe eine spezielle Gütesicherung an, die über den gesetzlichen Standard hinausgeht.

### LAGA-Konzept zum Umgang mit verpackten Lebensmittelabfällen

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat bereits im Jahr 2019 ein erstes Konzept zum Umgang mit verpackten Lebensmittelabfällen erarbeitet und veröffentlicht. Mit diesem Konzept wurde auf einen Vorfall in Schleswig-Holstein reagiert, bei dem nach der Verwertung von Substraten aus entpackten Lebensmittelabfällen in einer Kläranlage Kunststoffpartikel in einen Meeresarm der Ostsee über einen längeren Zeitraum eingetragen worden waren. Das Konzept enthält zahlreiche Vorschläge zur Einordnung der verpackten Lebensmittelabfälle, zu deren Entpackung und zur Untersuchung der hieraus produzierten Substrate. Die 2022 veröffentlichte Novelle der BioAbfV berücksichtigt viele dieser Vorschläge. Nach der Verabschiedung der BioAbfV ist das LAGA-Konzept im Jahr 2023 angepasst worden und auf der [Internetseite der LAGA](#) verfügbar.

### Auswirkung auf die Novelle BioAbfV 2022

Viele Aspekte aus dem LAGA-Konzept 2019 sind in den § 2a der Novelle BioAbfV eingeflossen. Insbesondere wurde der neue Kontrollpunkt zur Begrenzung von Kunststoffverunreinigungen in Bioabfällen bei Abgabe an die Behandlungsanlage bzw. vor der Zugabe zur ersten Behandlung hier etabliert. Der im Konzept vorgeschlagene diesbezügliche Kontrollwert in Höhe von 0,5 % TM für Gesamtkunststoffe ist für alle flüssigen und schlammförmigen Bioabfälle, also auch für die Substrate aus entpackten Lebensmittelabfällen, übernommen worden. Lediglich die im LAGA-Konzept geforderten Untersuchungspflichten sind nicht im vollen Umfang in der Novelle enthalten. Die Novelle der BioAbfV sieht hier zukünftig eine quartalsweise Beprobung und nicht eine Beprobung je angefangene 2.000 t eingesetzte Bioabfälle (min. 4, max. 12) vor.

### Übergangsfrist bis zum 1. Mai 2025

Die neuen Regelungen aus dem § 2a der Novelle BioAbfV treten nicht sofort in Kraft. Zur Umsetzung der notwendigen Umrüstungen ist eine dreijährige Übergangsfrist vorgesehen. Letztendlich kommen damit die neuen Vorgaben ab dem 01.05.2025 in vollem Umfang zur Anwendung.

### Gütesicherung Lebensmittelrecycling

Parallel mit der Erarbeitung des LAGA-Konzepts hat die BGK zusammen mit anderen Verbänden und Zeichennehmenden die Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252L) ins Leben gerufen. Sie richtet sich an Betreiber von Aufbereitungsanlagen für verpackte und unverpackte Lebensmittel-, Genuss- und Futtermittelabfälle. Die Aufbereitung kann dabei sowohl am Standort einer Biogasanlage oder auch in einer eigenständigen Anlage erfolgen. Schwerpunkt der Bewertung in der Gütesicherung sind dabei mögliche Restverunreinigungen in den hergestellten Substraten, z. B. Gesamtkunststoffe > 2 mm. Mit den entsprechenden BGK-Zertifikaten kann dann die besondere Qualität der hergestellten Substrate gegenüber Abnehmenden und Behörden nachgewiesen werden.

Aktuell nehmen 9 Aufbereitungsanlagen mit einer Einsatzstoffmenge von insgesamt mehr als 240.000 t an der Gütesicherung Lebensmittelrecycling teil.

### Anpassung an zukünftige Rechtsvorgaben

Mit dem Ablauf der Übergangsfrist zum Inkrafttreten des § 2a BioAbfV werden auch die Vorgaben der Gütesicherung Lebensmittelrecycling angepasst. Der diesbezügliche Grenzwert für den

Gesamtkunststoffgehalt > 2 mm in den Substraten (derzeit 1 % TM) wird dann auf die in der BioAbfV geforderten 0,5 % TM abgesenkt. Die in der Gütesicherung Lebensmittelrecycling festgelegten Untersuchungshäufigkeiten gehen mit einer Untersuchung pro angefangene 2.000 t Einsatzstoffe (min. 4; max. 12) deutlich über die zukünftigen gesetzlichen Vorgaben hinaus, wodurch der verlässliche Entpackungserfolg wirksam dokumentiert werden kann.

#### **Gütesicherung als Nachweis nach § 4a Abs. 2 GewAbfV**

Auch in die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind einige Aspekte aus dem LAGAKonzept übernommen worden. Dies betrifft insbesondere die Pflichten zur Getrennthaltung der verpackten Bioabfälle und zur Abtrennung von Verpackungsmaterialien. Die erfolgreiche Abtrennung als Vorbereitung einer späteren bodenbezogenen Verwertung ist nach § 4a Abs. 2 GewAbfV vom Aufbereitenden dem Abfallerzeugenden/-besitzenden schriftlich zu bestätigen. Gütegesicherte Aufbereitungsanlagen können hierzu entsprechende Dokumente der Gütesicherung (z. B. die BGK-Zertifikate) heranziehen. (Burkert Isbruch, Andreas Kirsch, BGK e.V.)